G 4763

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

69. Jahrgang | Ausgegeben zu Düsseldorf am 8. Juli 2016 | **Nummer 19**

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein–Westfalen (SMBl. NRW.) aufgenommen werden.

Glied.-Nr.	Datum	Titel	Seite
		Bekanntmachung des Finanzministeriums	
2003	26. 4. 2016	Grundsatzentscheid der Landesregierung zur effizienten und nachhaltigen Raumnutzung	444
		Runderlass des Ministeriums für Inneres und Kommunales	
20051	13. 5. 2016	Innere Organisation der Bezirksregierungen	448
		Bekanntmachung des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz	
2011	16. 6. 2016	Festlegung der Stundensätze des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz (LANUV) für die Berücksichtigung des Verwaltungsaufwandes des Allgemeinen Gebührentarifs der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung	450
		Runderlass des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz	
751	16. 6. 2016	Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen aus dem „Programm Rationelle Energieverwendung, Regenerative Energien und Energiesparen (progres.nrw) – Programmbereich Wärme- und Kältenetze“	450
		Bekanntmachung des Finanzministeriums	
763	20. 6. 2016	Veröffentlichung von Satzung und Satzungsänderungen des Versorgungswerks der Wirtschaftsprüfer und der vereidigten Buchprüfer im Lande Nordrhein-Westfalen (WPV)	450
		Runderlass des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz	
787	9. 6. 2016	Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zu berufsbezogenen Informations- und Weiterbildungsmaßnahmen in der Landwirtschaft	450

II.

Veröffentlichungen, die **nicht** in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBl. NRW.) aufgenommen werden.

Datum	Titel	Seite
	Bekanntmachung des Ministeriums für Gesundheit, Emanzipation, Pflege und Alter	
10. 5. 2016	Investitionsprogramm 2016 und sonstige Krankenhausmaßnahmen des Landes Nordrhein-Westfalen	451

III.

Öffentliche Bekanntmachungen
(Im Internet für Jedermann kostenfrei zugänglich unter: https://recht.nrw.de)

Datum	Titel	Seite
	Runderlass des Ministeriums für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr	
1. 6. 2016	Öffentliche Ausschreibung der REGIONALEN 2022 und 2025 in NRW	453
	Bekanntmachung des Landesbetriebes Straßenbau NRW	
7. 6. 2016	Ungültigkeitserklärung eines Dienstsiegels	455

I.

2003

Grundsatzentscheid der Landesregierung zur effizienten und nachhaltigen Raumnutzung

Bekanntmachung des Finanzministeriums
– Ref. I A 4 – 4 –
vom 26. April 2016

Den nachstehenden Grundsatzentscheid gebe ich bekannt:

1

Allgemeines

1.1

Grundlagen

Zur effizienten und nachhaltigen Raumnutzung sowie zur Konkretisierung der Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit (Nummer 1 der Verwaltungsvorschriften zu § 7 der Landeshaushaltsordnung vom 30. September 2003 (MBl. NRW. S. 1254)) in der jeweils geltenden Fassung) gelten die nachfolgenden Regelungen im Rahmen der Unterbringung von Dienststellen, Landesbetrieben, Sondervermögen und Hochschulen des Landes (Grundsatzentscheid).

Der Grundsatzentscheid legt das Verfahren und den möglichen Rahmen für die Anerkennung angemeldeten Raumbedarfs fest. Ferner regelt er anlassbezogen die Anpassung des Flächenbedarfs für Verwaltungsgebäude im Bestand.

Der Grundsatzentscheid dient der nachhaltigen Senkung des Flächenverbrauchs und somit der Begrenzung der Mieten und Bewirtschaftungskosten von für Bürozwecke genutzten Gebäuden oder Gebäudeteilen.

Darüber hinaus sind zur Flächeneinsparung auch flexible (Heim-)Arbeitsmodelle in Verbindung mit gemeinsamen Büronutzungen in geeigneten Verwaltungsbereichen zu prüfen, zu erproben und bei Eignung in der Landesverwaltung auszuweiten.

1.2

Anwendungsbereich

Der Grundsatzentscheid gilt für alle Gebäude und Gebäudeteile in Dienststellen, Landesbetrieben, Sondervermögen und Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen, die für Bürozwecke genutzt werden.

1.3

Begriffsbestimmungen

1.3.1

Gesamtmietfläche pro Arbeitsplatz für Bürotätigkeit

Die Gesamtmietfläche pro Arbeitsplatz für Bürotätigkeit ist der Anteil der Mietfläche eines Gebäudes, der auf eine Beschäftigte oder einen Beschäftigten der jeweiligen Dienststelle mit schreibtischgebundener Tätigkeit entfällt. Mietflächen, die nicht auf eine typische Büronutzung entfallen (Nutzflächen 1 bis 7 und darauf entfallende Verkehrsflächen nach DIN-Norm 277 Teil 2; aktuelle Ausgabe: 2005-02) sind anteilig entsprechend den aus den (Muster-)Raumprogrammen abzuleitenden Flächenverhältnissen herauszurechnen. Mietfläche ist die Nettogrundfläche nach DIN-Norm 277 Teil 2 abzüglich der technischen Funktionsflächen. Technische Funktionsflächen sind bei der Realisierung der Unterbringungsmaßnahme auf ein unbedingt erforderliches Maß zu beschränken.

Werden andere Definitionen zugrunde gelegt, zum Beispiel nach der Richtlinie zur Berechnung der Mietfläche für gewerblichen Raum (Stand 1. Mai 2012) der Gesellschaft für Immobilienwirtschaftliche Forschung e.V., muss eine Vergleichbarkeit hergestellt werden.

1.3.2

Feststellung des Flächenbedarfs anhand von Raumbedarfsplänen

Für die Feststellung des Flächenbedarfs anhand von Raumbedarfsplänen (siehe Nummer 2) sind ausschließlich die Nutzflächen 1-6 entsprechend der Definition der DIN-Norm 277 Teil 2 (DIN 277-2:2005-02) maßgebend.

2

Bedarfsfeststellungs- sowie Bedarfsumsetzungsverfahren

Das Bedarfsfeststellungsverfahren hat eine Prüfung und Genehmigung der Bedarfsanforderung sowie Verfahren zur haushälterischen Bedarfsumsetzung zum Gegenstand.

2.1

Prüfung und Genehmigung der Bedarfsanforderung

Bei der Bedarfsanforderung sind Anlass beziehungsweise Gründe für die Aufstellung eines neuen Raumbedarfsplans (Raumprogramms) und der damit verbundenen Maßnahme darzulegen. Dabei ist auch auf die zeitliche bzw. sachliche Dringlichkeit der Maßnahme (gegebenenfalls Einbettung in übergeordnete Gesamtkonzepte oder Bezugnahme auf politische Prioritätensetzungen) einzugehen.

Der Raumbedarfsplan wird vom Fachressort als Bedarfsanforderung der nutzenden Dienststelle oder Hochschule eigenverantwortlich und in eigener Zuständigkeit nach fachlichen und haushaltswirtschaftlichen Kriterien geprüft. Nach anschließender Prüfung durch das für Finanzen zuständige Ministerium unter haushalts- und immobilienwirtschaftlichen Gesichtspunkten wird der Raumbedarfsplan in der vom für Finanzen zuständigen Ministerium anerkannten Fassung vom Fachressort genehmigt.

Raumbedarfspläne, die auf einem genehmigten Musterraumbedarfsplan basieren, bedürfen keiner Anerkennung, sondern lediglich der Kenntnisnahme durch das für Finanzen zuständige Ministerium. Einer Anerkennung durch das für Finanzen zuständige Ministerium bedarf es allerdings in den Fällen, in denen vom Musterraumbedarfsplan abgewichen wird.

Für die Hochschulen erfolgt die Prüfung anhand eines für die Bedarfe der Hochschulen entwickelten Kennwertverfahrens. Der Raumbedarfsplan wird anschließend in einer Kostenunterlage umgesetzt. Anschließend nimmt das für Hochschulen zuständige Ministerium eine Prüfung vor und bittet das für Finanzen zuständige Ministerium um Zustimmung zum Genehmigungsvorschlag. Alle Kostenunterlagen werden anhand der von der Bauministerkonferenz herausgegebenen jeweils gültigen Kostenrichtwerte plausibilisiert.

Im Rahmen der Prüfung und Genehmigung von Raumbedarfsplänen ist ein restriktiver Maßstab anzulegen. Alle zumutbaren Möglichkeiten zur Einsparung von Flächen sind zu nutzen.

2.2

Haushälterische Bedarfsumsetzung

Im Hinblick auf das Bedarfsfeststellungsverfahren ist zu unterscheiden zwischen Fällen, in denen es zur Realisierung des Raumbedarfs zusätzlicher Bau- oder Mietmittelbedarf sowie mietneutralen Fällen, in denen die aus der Anmietung resultierenden Mietausgaben aus dem vorhandenen Mietbudget bestritten werden können.

Die Feststellung des Raumbedarfs für Anmietungen mit zusätzlichem Bau- oder Mietmittelbedarf erfolgt im Einvernehmen mit dem für Finanzen zuständigen Ministerium. Zur Raumbedarfsfeststellung bei Anmietungen ohne zusätzlichen Mietmittelbedarf ist nach § 26 Absatz 2 des Haushaltsgesetzes vom 17. Dezember 2015 (GV. NRW. S .920) in der jeweils geltenden Fassung das Benehmen mit dem für Finanzen zuständigen Ministerium herzustellen. Hochschulen sind von der gesetzlichen Regelung zur Herstellung des Benehmens ausgenommen.

Zur Herstellung des nach Haushaltsrecht zum Abschluss von Mietverträgen erforderlichen Benehmens sind dem für Finanzen zuständigen Ministerium geeignete Unterlagen zur Beurteilung der Notwendigkeit gemäß § 6 der Landeshaushaltsordnung und Wirtschaftlichkeit gemäß § 7 der Landeshaushaltsordnung der geplanten Mietmaßnahme vorzulegen.

Dazu gehören in jedem Fall ein Mietangebot und die Angabe der Mietfläche. Ferner sind erforderlich:

a) Sachverhaltsdarstellung (zum Beispiel Anlass beziehungsweise Grund für die neue Anmietung, Angaben zur bisherigen Anmietung, Beschreibung der Maßnahme et cetera) und

b) Begründung der Notwendigkeit (vergleiche § 6 der Landeshaushaltsordnung) und Angemessenheit der neuen Anmietung; Kriterien im Hinblick auf das haushaltsrechtliche Wirtschaftlichkeits- und Sparsamkeitsgebot (vergleiche § 7 der Landeshaushaltsordnung) sind insbesondere

   aa) zeitliche beziehungsweise sachliche Dringlichkeit der Maßnahme (gegebenenfalls Einbettung in übergeordnete Gesamtkonzepte oder Bezugnahme auf politische Prioritätensetzungen),

   bb) Parameterveränderungen gegenüber der Ausgangssituation beziehungsweise der (zum Beispiel Beschäftigtenzahl); gegebenenfalls wertende Stellungnahme zu etwaigen alternativen Lösungen zur Bedarfsabdeckung und

   cc) Darlegung etwaiger Mehrbedarfe beziehungsweise Angemessenheit der Neuanmietung (Berücksichtigung von Stellenabbauzielen, regelmäßig keine Gewährung von Raumreserven et cetera).

Die Fläche der neuen Anmietung muss von einem genehmigten Raumprogramm gedeckt sein. Es sind insbesondere auch Angaben zu Mehrbelastungen und Einsparungen aufgrund der Realisierung des Raumbedarfsplans (bei Miete, Umzugs- und Verlagerungskosten et cetera) zu machen und die monetären Auswirkungen vorläufig zu beziffern. Das Benehmen mit dem für Finanzen zuständigen Ministerium braucht nicht hergestellt zu werden, wenn die Jahresmiete für die künftige Anmietung 50 000 Euro und die Mietfläche 1 000 Quadratmeter nicht überschreitet. In diesen Fällen sind die Mietverträge dem für Finanzen zuständigen Ministerium lediglich zur Kenntnis vorzulegen. Die bloße Verlängerung eines Mietvertrags fällt nicht unter die Regelung zur Benehmensherstellung.

Regelungen zur Bewilligung von Bau- und Mietmitteln im Rahmen des jährlichen Bau- und Mietlistenverfahrens beinhaltet das jeweils zum Beginn des Verfahrens veröffentlichte Ressortrundschreiben.

3

Feststellung des Flächenbedarfs und Flächennorm

Voraussetzung für den Abschluss von Mietverträgen für Neu-, Ersatz- und Erweiterungsanmietungen oder für die Bewilligung von Mitteln für Baumaßnahmen ist ein genehmigter und aktueller Raumbedarfsplan.

3.1

Raumbedarfsplan

Der Raumbedarfsplan enthält die Bedarfsanforderungen hinsichtlich erforderlicher Räume, deren Flächengröße und Flächenart und dient der Begründung sowie Umsetzung des angemeldeten Raumbedarfs. Der Raumbedarfsplan baut auf der für die Dienststelle ermittelten Anzahl der Beschäftigten auf. Hinsichtlich der Flächengröße für einen Büroraum bzw. des Flächenanteils in einem Großraumbüro gilt die durchschnittliche Orientierungsgröße gemäß Nummer 3.2.

3.1.1

Raumbedarf für Erweiterungen

Für die Genehmigung von zusätzlichem Raumbedarf (Erweiterungen) ist die Vorlage eines Raumbedarfsplans erforderlich, der den Flächenbedarf der gesamten Dienststelle umfasst. Dazu sind die bereits vorhandenen Räumlichkeiten darzustellen und neben dem Gesamtbedarf auch der Zusatzbedarf separat auszuweisen. In diesem Zusammenhang ist insbesondere zu prüfen, ob durch Einsatz von geeignetem Mobiliar der Flächenverbrauch im Bestand reduziert und der Flächenerweiterungsbedarf gemindert werden kann.

Die Ausführungen in dieser Nummer gelten nicht für Hochschulen.

3.1.2

Musterraumbedarfsplan

In geeigneten Fällen können mit den Ressorts Musterraumbedarfspläne vereinbart werden. Gegenwärtig existierende Musterraumbedarfspläne im Bereich der Polizei, der Justiz, der Finanzverwaltung sowie der Zentren für schulpraktische Lehrerausbildung gelten bis zu deren Aktualisierung (Nummer 3.1.3) weiter. Von den Vorgaben der Nummer 3.2 abweichende Musterraumbedarfspläne sind spätestens innerhalb von drei Jahren nach Inkrafttreten dieses Grundsatzentscheids zu aktualisieren.

Dabei ist eventuell bestehender zusätzlicher Raumbedarf zur Unterbringung von Auszubildenden angemessen zu berücksichtigen.

3.1.3

Gültigkeitsdauer

Die Gültigkeitsdauer eines genehmigten Raumbedarfsplans ist auf einen Zeitraum von fünf Jahren ab Anerkennung durch das für Finanzen zuständige Ministerium befristet. Die Umsetzung eines Raumbedarfsplans beginnt mit Abschluss der Entwurfsplanung Leistungsphase 3 der Honorarordnung für Architekten und Ingenieure vom 10. Juli 2013 (BGBl. I S.2276) in der jeweils geltenden Fassung. Bereits genehmigte, aber noch nicht im Sinne des Satzes 2 umgesetzte Raumbedarfspläne für Verwaltungsgebäude sind an die Flächennorm gemäß Nummer 3.2 anzupassen.

Wird mit der Umsetzung nicht vor Fristablauf begonnen, so ist dieser anschließend neu aufzustellen, anzuerkennen und zu genehmigen. Treten innerhalb der Frist vor Beginn der Umsetzung Veränderungen der Bemessungsgrundlagen auf, so ist der Raumbedarfsplan an die aktuellen Gegebenheiten anzupassen und das für Finanzen zuständige Ministerium über alle Änderungen zu informieren. Sofern dem genehmigten Raumbedarfsplan kein Musterraumbedarfsplan zugrunde liegt und die aus den Veränderungen der Bemessungsgrundlagen resultierende Flächenmehrung mehr als 5 Prozent beträgt, ist das Benehmen mit dem für Finanzen zuständigen Ministerium herzustellen.

Die Musterraumbedarfspläne sind ab Inkrafttreten des Grundsatzentscheids alle zehn Jahre zu aktualisieren und dem für Finanzen zuständigen Ministerium zur Zustimmung vorzulegen.

3.2

Flächennorm für Büroräume und Gesamtmietfläche

Die folgende Flächennorm umfasst die als Büroraum genutzten Flächen (Nutzfläche 2.1 und 2.2 nach DIN 277 Teil 2) der Dienststellen, Landesbetriebe, Sondervermögen und Hochschulen. Sie dient, soweit kein Musterraumbedarfsplan vorliegt, der Vereinheitlichung.

In die Überlegungen zur Belegung von Büroraum ist auch die Unterbringung von Beschäftigten auf der Mitarbeiter-, Sachbearbeiter- und Referentenebene (mindestens) zu zweit in einem Dienstzimmer einzubeziehen. Die Nummern 8.9 und 16.5 der Richtlinie zur Durchführung der Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen (SGB IX) im öffentlichen Dienst im Lande Nordrhein-Westfalen vom 14. November 2003 (MBl. NRW. S. 1498, die zuletzt durch Erlass vom 9. Dezember 2009 (MBl. NRW. S. 598) geändert worden sind bleiben unberührt.

Die durchschnittliche Orientierungsgröße für die Fläche eines Büroraumes beziehungsweise die Fläche pro Person in einem Großraumbüro (Nutzfläche 2.1 und 2.2 nach DIN 277 Teil 2) beträgt 12 Quadratmeter. Damit wird kein Anspruch der Beschäftigten auf diese Raumgröße begründet.

Der Mittelwert der Gesamtmietfläche pro Büroarbeitsplatz für Bürotätigkeit (siehe Nummer 1.3.1) darf insgesamt nicht mehr als 25 Quadratmeter für die jeweilige Dienststelle betragen. In den Fällen, in denen die Anmietung einer Bestandsliegenschaft (Neu-, Ersatz- und Erweiterungsanmietungen) die wirtschaftlichere Lösung ist, kann der Mittelwert von 25 Quadratmeter überschritten werden. Der Mittelwert kann für mehrere in ei-

ner Liegenschaft untergebrachte Behörden gebildet werden.

Ein Beispiel für die Berechnung der Gesamtmietfläche im Sinne von Nummer 1.3.1 ist diesem Grundsatzentscheid als Anlage beigefügt.

4

Anpassung des Flächenbedarfs für Verwaltungsgebäude im Bestand

Die Bestimmungen unter Nummer 3.2 gelten nicht für Bestandsbauten.

Vor einer Ausweitung von Mietflächen ist anlassbezogen eine Anpassung des Flächenbedarfs für Verwaltungsgebäude im Bestand zu prüfen.

Anlassbezogen heißt in allen Fällen, in denen eine Erhöhung der Mietflächen geplant und das Benehmen nach § 26 Absatz 2 des Haushaltsgesetzes herzustellen ist oder in denen eine Maßnahme zur Bau- und Mietliste angemeldet werden soll.

Übersteigt in diesen Fällen die Mietfläche die Gesamtmietfläche gemäß Nummer 3.2, ist zu prüfen, wie der Flächenüberhang signifikant auf die entsprechende Zielgröße gemindert werden kann. Vorrangig ist eine Erhöhung der Belegung in existierenden Räumen zu planen und bei Bedarf und soweit wirtschaftlich durch Realisierung von kleineren Umbaumaßnahmen unter Beteiligung des Bau- und Liegenschaftsbetriebes des Landes Nordrhein-Westfalen umzusetzen. Dabei sind die Grundsätze gemäß Nummer 3.2 zu beachten.

5

Revisionsklausel

Die Angemessenheit und Wirtschaftlichkeit der unter Nummer 3.2 geregelten Flächennorm wird nach Ablauf von fünf Jahren nach Inkrafttreten dieses Grundsatzentscheids evaluiert.

6

Controlling

Das für Finanzen zuständige Ministerium berichtet unter Mitwirkung der Ressorts dem Kabinett alle zwei Jahre, beginnend ein Jahr nach Inkrafttreten dieses Grundsatzentscheids, über die Entwicklung der Flächenverbräuche und Unterbringungskosten mit insbesondere folgenden Kennzahlen (analog zur Datenerhebung für das Mietausgabencontrolling 2008):

Miete pro Quadratmeter Gebäudemietfläche, Gebäudemietfläche pro Beschäftigter oder Beschäftigtem, jährliche Heizkosten pro Quadratmeter Gebäudemietfläche, Mietvertragslaufzeit.

Einzelheiten zur Erhebung der Daten sowie nähere Erläuterungen zur Ausgestaltung werden durch Ressortrundscheiben des für Finanzen zuständigen Ministeriums im Benehmen mit den Ressorts bekannt gegeben.

7

Inkrafttreten

Dieser Grundsatzentscheid tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.

- Anlage -
Berechnungsbeispiel zu Nr. 3.2

Berechnungsbeispiel für ein Justizzentrum mit 310 Beschäftigten:

Flächenberechnung basierend auf der DIN 277 Teil 2 (aktuelle Fassung 2005)

Der Beispielsrechnung liegt ein originär genehmigtes Raumprogramm für 310 Beschäftigte zu Grunde. Darin wurden sämtliche hier dargestellten Nutzflächen 1-6 genehmigt. Die Sanitärflächen (NF 7) und die Verkehrsflächen (VF) werden in einem zweiten Schritt bei der Berechnung des *Mittelwertes der Gesamtmietfläche* von 25 m² einbezogen.

		NF 1-7 nach DIN 277	VF nach DIN 277	
Büroräume für Beschäftigte des Amtsgerichts, Sozialgerichts, Arbeitsgerichts		3.572		
Büroräume Grundbuchamt (Grundbucheinsicht)		40		
Büroräume Bewährungshilfe		360		
Flächen für Büroräume insgesamt (NF 2.1 bzw. 2.2)	Zwischensumme in m² 3.972			*3.972 m² : 310 Beschäftigte = 12,81m² pro Beschäftigtem. Das entspricht dem Orientierungsrahmen von 12 m².*
Bücherei		210		
Sonderräume A: insbes. Räume für Personalratsangelegenheiten, Konferenzraum, Sanitätsraum, Druckerei		375		
Sonderräume B: insbes. Raum für Materiallager, Altpapier/Papiervernichtung		235		
Kantine		190		
Flächen NF 1-7, die auf eine reine Büronutzung entfallen	Zwischensumme in m² 4.982			
Flächen NF 1-7, die nicht auf eine reine Büronutzung entfallen (siehe unten)		4.207		
Sanitärflächen, soweit sie auf eine reine Büronutzung entfallen		700		
Verkehrsflächen			3.359	m²
Summe NF 1-7 und VF **Gesamtmietfläche**			**13.248**	m²
abzügl. Mietflächen, die nicht auf eine typische Büronutzung entfallen		abzgl.	**4.207**	m²
abzügl. anteilige VF, für Mietflächen, die *nicht* auf eine typische Büronutzung entfallen	3.359 m² VF x 45,78%	abzgl.	**1.537,75**	m²

Summe NF 1-7 und VF	13.248 m²	
abzgl. VF	3.359 m²	
abzgl. Sanitärflächen	700 m²	
Summe	9.189 m²	100%
typische Büronutzung	4.982 m²	54,22%
keine typische Büronutzung	4.207 m²	45,78%

7.503,25 m² Gesamtmietfläche, für typische Büronutzung

bei einer Anzahl von **310** Beschäftigten

entspricht dies ***24,20*** *m² pro Beschäftigtem*
(Mittelwert der Gesamtmietfläche)

Folgende Flächen bleiben außen vor, da sie Mietflächen sind, die nicht auf eine typische Büronutzung entfallen (Tz 1.3.1 des Grundsatzentscheids):

	NF 1-7	
Sitzungssäle, Beratungs- und Vernehmungszimmer, einschl. der darauf entfallenden Warteflächen (reine Besprechungsräume gehören zur typischen Büronutzung)	1.745	
Grundbuchamt: Grundbucharchiv, Grundaktenraum	349	
Ausbildung/Unterricht (soweit es sich um reine Unterrichtsräume handelt, dienen diese nicht der typischen Büronutzung)	155	
Sonderräume A : insbes. Anwaltszimmer, Aufenthaltsräume für Sitzungsvertreter, Vorführzellen, Zahl- u Anweisungsstellen	340	
Sonderräume B : Aktenarchive für weggelegte Akten, Asservatenraum	1.250	
Bewährungshilfe: Gruppen- und Behandlungsraum einschl. der darauf entfallende Warteflächen	88	
Dienstwohnung für Hausmeister	200	
Garagen	80	
Summe	**4.207**	m²

20051

Innere Organisation der Bezirksregierungen

Runderlass des Ministeriums für Inneres und Kommunales – 52.18.01.02 – vom 13. Mai 2016

Mein Runderlass vom 8. November 2005 (MBl. NRW. S. 1304) in der Fassung vom 10. Juni 2014 (MBl. NRW. S. 318) wird zum 1. Juli 2016 wie folgt geändert:

1. Der Organisationsplan erhält die Fassung der beigefügten Anlage.

2. Folgende Änderungen sind berücksichtigt:

2.1 In der Abteilung 2 wird die zum 1. September 2015 erfolgte Einrichtung des Dezernats 20 mit der Bezeichnung „Unterbringung von Flüchtlingen“ bei den Bezirksregierungen Detmold, Düsseldorf, Köln und Münster nachvollzogen.

2.2 In der Abteilung 2 wird die zum 1. April 2016 bei der Bezirksregierung Arnsberg erfolgte Einrichtung des Dezernates 201 mit der Bezeichnung „nur Arnsberg: Zentrale Asylangelegenheiten“ und des Dezernates 202 „nur Arnsberg: Zuweisung von Flüchtlingen“ sowie die neue Bezeichnung für das Dezernat 20 „Unterbringung von Flüchtlingen“ nachvollzogen.

2.3 In der Abteilung 2 wird die zum 13. Mai 2015 erfolgte Einrichtung des Dezernats 29 mit der Bezeichnung „nur Detmold: Unterbringungseinrichtung für Ausreisepflichtige“ nachvollzogen.

2.4 In der Abteilung 5 wird die zum 1. Januar 2015 erfolgte Verlagerung des Dezernats 57 zum LANUV nachvollzogen.

2.5 Bei der Vergabekammer wird die Zusammenfassung der Vergabekammern des Landes zu einer „Vergabekammer Westfalen, Sitz Bezirksregierung Münster“ und zu einer “Vergabekammer Rheinland, Sitz Bezirksregierung Köln mit einem Spruchkörper in Köln und Düsseldorf“ nachvollzogen

3. Muster-Produkt- und Leistungskatalog

Der Muster-Produkt- und Leistungskatalog (MPLK) wird entsprechend angepasst.

- Muster-Organisationsplan ab 01.Juli 2016 -

Stabsstelle

Regierungspräsidentin Regierungspräsident

Regierungsvizepräsidentin Regierungsvizepräsident

Vergabekammer Rheinland,
Sitz:
Bezirksregierung Köln
Spruchkörper in Köln und Düsseldorf

Vergabekammer Westfalen,
Sitz:
Bezirksregierung Münster

Abteilung 1
Zentrale Dienste

- **11** Personalangelegenheiten
- **12** Beauftragter für den Haushalt, Vergabe, Justiziariat, Innerer Dienst
- **13** **nur Detmold** Zentrale-Scanstelle Beihilfe
- **14** Organisationsangelegenheiten, IuK-Technik, Innenrevision
- **15** **nur Düsseldorf:** Angelegenheiten nach dem BEG und dem Härtefonds NRW; Bundeszentralkartei

Abteilung 2
Ordnungsrecht, Gesundheit, Sozialwesen, Gefahrenabwehr, Verkehr

- **20** Unterbringung von Flüchtlingen
- **201** **nur Arnsberg:** Zentrale Asylangelegenheiten
- **202** **nur Arnsberg:** Zuweisung von Flüchtlingen
- **21** Ordnungsrechtliche Angelegenheiten, Staatshoheitsangelegenheiten, Ausländerrecht, Stiftungsaufsicht, Enteignung
- **22** Gefahrenabwehr **nur Düsseldorf** Hafensicherheit **nur Arnsberg und Düsseldorf** Kampfmittelbeseitigung
- **23** Beihilfe
- **24** Öffentliche Gesundheit, medizinische und pharmazeutische Angelegenheiten, Sozialwesen, Krankenhausförderung **nur Düsseldorf** - Landesprüfungsamt für Medizin, Psychotherapie und Pharmazie
- **25** Verkehr
- **26** **nur Düsseldorf und Münster:** Luftverkehr
- **27** **nur Münster** Schwerbehindertenrecht/SGB IX Fachaufsicht, Soziales Entschädigungsrecht, Regress, Abwehr von Ansprüchen
- **28** **nur Münster** Familienleistungen-Fachaufsicht, Produktbetreuung, Lastenausgleich
- **29** **nur Detmold** Unterbringungseinrichtung für Ausreisepflichtige

Abteilung 3
Regionale Entwicklung, Kommunalaufsicht, Wirtschaft

- **31** Kommunalaufsicht, Katasterwesen
- **32** Regionalentwicklung **nur Köln:** Braunkohle
- **33** Ländliche Entwicklung, Bodenordnung
- **34** EU-Förderung-Europäischer Sozialfonds und Europäischer Fonds für regionale Entwicklung, regionale Wirtschaftsförderung **nur Düsseldorf, Köln und Münster** INTERREG
- **35** Städtebau, Bauaufsicht, Bau-, Wohnungs- und Denkmalangelegenheiten sowie -förderung,
- **36** **nur Arnsberg:** Kompetenzzentrum Integration (LUM)
- **37** **nur Arnsberg:** Landesweite Koordinierungsstelle Kommunale Integrationszentren (LaKi)

Abteilung 4
Schule

- **41** Grundschulen – Primarstufe und Förderschulen
- **42** Haupt- und Realschulen **42.1** Hauptschulen **42.2** Realschulen
- **43** Gymnasien, Sekundarstufe I und II, schulformbezogene Fachauf-sicht in Unterrichtsfächern/ Unterrichtsinhalten zugleich für die gymnasiale Oberstufe der Gesamtschulen – Sekundar-stufen I und II - sowie Zweiter Bildungsweg **nur Düsseldorf:** Internationaler Austausch
- **44** Gesamtschulen Sekundarstufe I und II
- **45** Berufskollegs
- **46** Lehreraus- und fortbildung
- **47** Personal- und Stellenplanangelegenheiten
- **48** Schulrecht und Schulverwaltung, Schulbau, Kirchensachen, Ersatzschulen, Sport, Sportstättenbau, Weiterbildung, Kunst und Kulturpflege, öffentliche Bibliotheken **nur Münster** Schülerwettbewerbe „Begegnung mit Osteuropa"
- **49** **nur Köln:** Ausbildungsförderung und Aufstiegsfortbildungsförderung NRW
- **4Q** Qualitätsanalyse an Schulen

Abteilung 5
Umwelt, Arbeitsschutz

- **51** Natur- und Landschaftsschutz, Fischerei
- **52** Abfallwirtschaft - einschl. anlagenbezogener Umweltschutz -
- **53** Immissionsschutz - einschl. anlagenbezogener Umweltschutz -
- **54** Wasserwirtschaft - einschl. anlagenbezogener Umweltschutz -
- **55** Technischer Arbeitsschutz
- **56** Betrieblicher Arbeitsschutz

Abteilung 6
(nur Arnsberg)
Bergbau und Energie in NRW

- **61** Rohstoffe im Tagebau, Tiefbohrungen
- **62** Energetische Rohstoffe im Tiefbau Untergrundspeicherung
- **63** Altbergbau
- **64** Energiewirtschaft, Tagesanlagen, Schornsteinfegerwesen,
- **65** Rechtsangelegenheiten Markscheidewesen

Abteilung 7
(nur Köln)
Geobasis NRW

- **71** Datenstandards, Raumbezug
- **72** Topographische Informationserhebung
- **73** Topographisch-Kartographisches Informationssystem
- **74** Geodatenzentrum/ Geodateninfrastruktur

2011

Festlegung der Stundensätze des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz (LANUV) für die Berücksichtigung des Verwaltungsaufwandes des Allgemeinen Gebührentarifs der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung

Bekanntmachung des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz
– I A 5-36.50 –
vom 16. Juni 2016

Die Stundensätze für die Berechnung des Verwaltungsaufwandes des LANUV betragen unter Heranziehung der Daten aus der Kosten- und Leistungsrechnung für den

höheren Dienst 84 Euro,
gehobenen Dienst 71 Euro,
mittleren Dienst 63 Euro
einfachen Dienst 53 Euro.

– MBl. NRW. 2016 S. 450

751

Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen aus dem „Programm Rationelle Energieverwendung, Regenerative Energien und Energiesparen (progres.nrw) – Programmbereich Wärme- und Kältenetze“

Runderlass des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz
– VII 5 – 38 – 10 –
vom 16. Juni 2016

Der Runderlass des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz vom 7. November 2014 (MBl. NRW. S. 798) wird wie folgt geändert:

1. In Nummer 1.3 wird der fünfte Spiegelstrich wie folgt gefasst:

   „- Rahmenrichtlinie über die Gewährung von Zuwendungen aus dem Europäischen Fonds für regionale Entwicklung im Zielbereich Investitionen in Wachstum und Beschäftigung (EFRE) in der Förderperiode 2014-2020 im Land Nordrhein-Westfalen (EFRE-Rahmenrichtlinie – EFRE RRL) vom 8. Juli 2015 (MBl. NRW. S. 444).“

2. Die Nummer 4.5 wird wie folgt gefasst:

   „4.5
   Bei den vorgesehenen Ausgaben darf es sich außer bei Vorhaben im Rahmen von wettbewerblichen Auswahlverfahren nicht um Ausgaben für Planungen handeln. Bei Projekten nach besonderer fachlicher Prüfung durch das Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz sind die Ausgaben für Planungen im Rahmen wettbewerblicher Auswahlverfahren bis maximal 15 Prozent der förderfähigen Gesamtausgaben förderfähig. Zudem darf es sich bei den Ausgaben nicht um Maßnahmen handeln, die einer Reparatur, Ersatzteilbeschaffung oder einer gesetzlich vorgeschriebenen oder behördlich angeordneten Maßnahme dienen.“

3. In Nummer 5.5 werden die Sätze 3 und 4 wie folgt gefasst:

   „Die Förderquote für Vorhaben nach den Nummern 2.1 bis 2.8 beträgt bis zu 90 Prozent, wenn diese Vorhaben in wettbewerblichen Auswahlverfahren ermittelt wurden und eine besondere fachliche Prüfung durch das Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz erfolgt ist. Der Beihilfebetrag darf grundsätzlich nicht höher sein als die Differenz zwischen den beihilfefähigen Ausgaben und dem Betriebsgewinn. Der Betriebsgewinn wird vorab oder über einen Rückforderungsmechanismus von den beihilfefähigen Ausgaben abgezogen.“

Dieser Runderlass tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.

– MBl. NRW. 2016 S. 450

763

Veröffentlichung von Satzung und Satzungsänderungen des Versorgungswerks der Wirtschaftsprüfer und der vereidigten Buchprüfer im Lande Nordrhein-Westfalen (WPV)

Bekanntmachung des Finanzministeriums
– Vers 35-00-1 (18) III B 4 –
vom 20. Juni 2016

Gemäß § 3 Abs. 3 Satz 3 des Landesversicherungsaufsichtsgesetzes (VAG NRW) vom 20. April 1999 (GV. NRW. S. 154) genehmige ich dem Versorgungswerk der Wirtschaftsprüfer und der vereidigten Buchprüfer im Lande Nordrhein-Westfalen, Satzung und Satzungsänderungen mit meinem Genehmigungsvermerk auf der Internetseite des WPV bekannt zu machen.

– MBl. NRW. 2016 S. 450

787

Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zu berufsbezogenen Informations- und Weiterbildungsmaßnahmen in der Landwirtschaft

Runderlass des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz
– II-B3 2513.21 –
vom 9. Juni 2016

Der Runderlass des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz vom 23. Juli 2015 (MBl. NRW. S. 517) wird wie folgt geändert:

1. Nummer 4.4 wird wie folgt geändert:
   a) In Buchstabe b wird das Komma am Ende durch das Wort „und“ ersetzt.
   b) In Buchstabe c wird das Wort „und“ durch einen Punkt ersetzt.
   c) Buchstabe d wird aufgehoben.
2. In Nummer 5.5 Buchstabe i wird nach den Wörtern „Buchstabe a bis h“ die Angabe „maximal 500 Euro;“ eingefügt.

Dieser Runderlass tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.

– MBl. NRW. 2016 S. 450

II.

Investitionsprogramm 2016 und sonstige Krankenhausmaßnahmen des Landes Nordrhein-Westfalen

Bekanntmachung des Ministeriums für Gesundheit, Emanzipation, Pflege und Alter
– 215 – 5700.0621.12 –
vom 10. Mai 2016

Nach § 19 des Krankenhausgestaltungsgesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen – KHGG NRW – vom 11. Dezember 2007 (GV. NRW. S. 702, ber. 2008 S. 157) zuletzt geändert durch Artikel 2 zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Transplantationsgesetzes vom 2. Februar 2016 (GV. NRW. S. 78), wird für das Jahr 2016 folgendes Investitionsprogramm aufgestellt und veröffentlicht:

1.	Zur Finanzierung stehen folgende Mittel zur Verfügung:	
1.1	Errichtung von Krankenhäusern (Neubau, Umbau, Erweiterungsbau) einschließlich der Erstausstattung mit den für den Krankenhausbetrieb notwendigen Anlagegütern sowie der Wiederbeschaffung von Anlagegütern mit einer durchschnittlichen Nutzungsdauer von mehr als 15 Jahren (Baupauschale; § 18 Abs. 1 Nr. 1 KHGG NRW)	
	– Ausgabemittel – lt. Haushaltsansatz	197.000.000 €
1.2	Pauschale Förderung kurzfristiger Anlagegüter (§§ 17 und 18 Abs. 1 Nr. 2 KHGG NRW)	
	– Ausgabemittel – lt. Haushaltsansatz	317.000.000 €
1.3	Mögliche Förderung der Investitionskosten durch besondere Beträge (§ 23 KHGG NRW)	
	– Ausgabemittel lt. Haushaltsansatz –	1.700.000 €
	Ausgabemittel insgesamt	515.700.000 €
2.	Für die Berechnung der jährlichen Pauschalbeträge nach § 18 Abs. 1 Nr. 1 und 2 KHGG NRW werden festgesetzt	
	– Anlage A –	
2.1.1	Fallwert gem. § 2 Abs. 2 PauschKHFVO	40,115 €
2.1.2	Fallwert gem. § 2 Abs. 3 PauschKHFVO	65,050 €
2.2.1	Tageswert gem. § 3 Abs. 2 PauschKHFVO	2,156 €
2.2.2	Tageswert gem. § 3 Abs. 3 PauschKHFVO	3,318 €
3.	Ein Rechtsanspruch auf Förderung nach dem KHGG NRW entsteht nach § 19 Abs. 2 KHGG NRW mit der schriftlichen Bewilligung der Fördermittel.	

Anlage A

Pauschale Krankenhausfördermittel gem. § 18 Abs. 1 KHGG NRW 2016

Teilbeträge (Bemessungsgrundlage)	Pauschalen gem. § 18 Abs. 1 KHGG NRW				
	Bemessungs-grundlagen	Pauschale gem. Nr. 1 (Baupauschale)		Pauschale gem. Nr. 2 (kurzfr. Anlagegüter)	
		Multiplikator *1)	Betrag (€) *2)	Multiplikator *1)	Betrag (€) *2)
Fallwertbeträge (Bewertungsrelationen)	4.178.777,855	40,115 €	167.631.673,67 €	65,050 €	271.829.499,44 €
Tageswertbeträge (Gewichtete Berechnungstage)	8.851.022,96	2,156 €	19.082.805,49 €	3,318 €	29.367.694,19 €
nachrichtlich: Multiplikator für vollstat. BT (x 1,6)		*3,4496 €*		*5,3088 €*	
Budgetbeträge (Zusatzentgelte gem. § 4 PauschKHFVO)	546.738.619,78 €	1,63 %	8.911.839,55 €	2,50 %	13.668.465,51 €
Ausbildungsbeträge (Ausbildungsplätze)	18.558,36	74,00 €	1.373.318,64 €	115,00 €	2.134.211,40 €
Gesamt			**196.999.637,35 €**		**316.999.870,54 €**
nachrichtlich: abgerechnete Leistungen gem. § 3 PauschKHFVO	*1.468.451.543,34 €*	*1,30%*	*19.089.870,06 €*	*2,00%*	*29.369.030,87 €*

1) Multiplikatoren bei Fallwerten und Tageswerten auf drei Nachkommastellen abgerundet

2) Die jeweiligen Beträge der einzelnen Krankenhäuser sind auf zwei Nachkommastellen kaufmännisch gerundet und werden als Gesamtsumme hier dargestellt. Deshalb führt die bloße Multiplikation der gesamten Bemessungsgrundlagen mit dem jeweiligen Multiplikator zu minimalen kalkulatorischen Abweichungen gegenüber den hier dargestellten Beträgen

III.

Ministerium für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen

Öffentliche Ausschreibung der REGIONALEN 2022 und 2025 in NRW

Runderlass des Ministeriums für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr
– V A 5-20.86 –
vom 1. Juni 2016

1.

Angebot der Landesregierung

Anknüpfend an die Erfahrungen der REGIONALEN seit dem Jahr 2000 bietet die Landesregierung Nordrhein-Westfalen den Regionen des Landes die Möglichkeit, in den Jahren 2022 und 2025 eine REGIONALE durchzuführen. Die Regionen des Landes werden aufgerufen, sich mit ihren eigenen Potenzialen zu positionieren und interkommunal zu kooperieren. Gegenstand der REGIONALE ist die gemeinschaftliche Vorbereitung, Realisierung und Präsentation von Projekten, Ereignissen und Initiativen, die in der Region in einem konzeptionellen Zusammenhang entwickelt werden, um Lösungen für drängende Herausforderungen zu erarbeiten. Zu diesem Zweck sollen die Städte und Gemeinden öffentliche und private Mittel konzentriert, zielgenau, interkommunal und regional abgestimmt einsetzen. Die Landesregierung wird das Management der Prozesse und einzelne Projekte finanziell im Rahmen ihrer Möglichkeiten unterstützen.

2.

Ziel

Die Städte und Regionen Europas sehen sich geänderten Herausforderungen gegenüber. Zukunftssichere Siedlungs- und Mobilitätsentwicklung einer Region kann nur dann gelingen, wenn Kooperationsbeziehungen im interkommunalen Verbund organisiert werden. Vor dem Hintergrund der demografischen und der dynamischen räumlichen Entwicklung hat diese Strategie ein besonderes Gewicht. Das Instrument REGIONALE verfolgt das Ziel,

- strategische Leitthemen einer Region zu qualifizieren, zu vernetzen und zu vermarkten,
- mit innovativen Projekten Impulse für die aktuellen Fragen der Raum- und Siedlungsentwicklung zu setzen,
- bürgerschaftliches und unternehmerisches Engagement für die Region zu stärken und
- neue Formen interkommunaler bzw. regionaler Arbeitsteilung zwischen Quartieren und Städten zu erproben.

Als regionales Strukturprogramm leistet REGIONALE einen wichtigen Beitrag zur Gestaltung des ökonomischen Strukturwandels und zur Gestaltung regionaler Siedlungs-, Wohn- und Lebensräume.

3.

Regionen

Abgrenzung

Die Landesregierung erwartet, dass Städte, Gemeinden, Kreise und andere beteiligte Akteurinnen und Akteure den Bezugsraum ihrer REGIONALE entsprechend ihrer regionenspezifischen Bedarfe und Charakteristika selbst definieren. Als Ausgangspunkte einer regionalen Abgrenzung sind denkbar:

- sachbezogene Zusammenschlüsse entsprechend der spezifischen Fragestellungen und Leitthemen in der Region;
- Kooperationen kommunaler Gebietskörperschaften mit optional weiteren Partnerinnen und Partnern;
- bestehende organisatorische strukturpolitische Zusammenschlüsse;
- Verflechtungen zwischen Wachstums- und Schrumpfungsregionen.

In den letzten Jahren haben sich in Nordrhein-Westfalen bereits regionale Kooperationsstrukturen gebildet, die zur strukturpolitischen Profilierung der Regionen beitragen und interkommunale Zusammenarbeit unterstützen. Diese gewachsenen Strukturen sollen berücksichtigt werden. Dabei kann es auch Sinn machen, Teilräume vertieft zu bearbeiten bzw. sich anhand vorhandener Problemlagen neu zu formieren.

Die regionale Abgrenzung und das gemeinsame Präsentationsziel sollten nachvollziehbar und schlüssig sein.

4.

Handlungsfelder

Künftige kommunale Herausforderungen (Urbanisierung, Dynamisierung der räumlichen Entwicklung, Siedlungsentwicklung, Nachhaltigkeit) erfordern vermehrte Kooperationsanstrengungen im interkommunalen und interregionalen Verbund. Projekte, Initiativen und Ereignisse einer REGIONALEN sollen sich daher auf ausgewählte Handlungsfelder konzentrieren, mit denen auf diese veränderten Herausforderungen reagiert werden kann.

Folgende Handlungsfelder bieten sich an:

- Integration, Demografie, Daseinsvorsorge und Nachhaltigkeit
- Urbanität, ländlicher Raum, Siedlungsentwicklung, städtische Infrastrukturen, Wohnen und Umweltgerechtigkeit
- grüne Infrastrukturen und Naturschutz (u.a. Umsetzung Biodiversitätsstrategie)
- Wettbewerbsfähigkeit und Innovation, Arbeitsplätze
- Bildung, Wissen und Kultur
- Digitalisierung
- Klimaschutz und Klimafolgenanpassung.

Ein Schwerpunkt wird bei den Infrastrukturthemen gesehen. Es wird empfohlen, die Projekte und Konzepte fachübergreifend zu entwickeln und die Möglichkeit der Bündelung von Fördermitteln einzuräumen.

5.

Organisation

Sofern für die Durchführung einer REGIONALE eine organisatorische Steuerungseinheit auf Zeit erforderlich ist (z.B. eine REGIONALE-Agentur), so kann diese Einrichtung aus Landesmitteln gefördert werden. Die inhaltliche und repräsentative Begleitung der Steuerungseinheit durch interdisziplinär besetzte Gremien hat sich bewährt. Die Regionen sind für die Organisation und Finanzierung der operativen Ebene verantwortlich. Dabei ist auf effiziente Strukturen in Organisation und Abläufen zu achten. Bei der Projektentwicklung werden interkommunale Kooperationen vorausgesetzt.

Es ist zu unterscheiden zwischen den „Projektträgerinnen und Projektträgern“, die die einzelnen Vorhaben realisieren, und der „Steuerungseinheit“, die den Prozess der Ideenfindung und der Qualifizierung, die Vernetzung und Präsentation der einzelnen Vorhaben koordiniert.

Als Projektträgerinnen und Projektträger von Vorhaben kommen neben den öffentlich-rechtlichen Körperschaften private Unternehmen, Verbände und Vereine, Vereinigungen sowie Initiativen aus der Zivilgesellschaft in Betracht. Bei allen Projekten ist die Mitwirkung der Kommune(n), in deren Einflussbereich die Maßnahme fällt, sicherzustellen.

6.

Regionale Kommunikation

Die Projektentwicklung im Rahmen von REGIONALEN benötigt ein hohes Maß an Transparenz und gesellschaftlicher Teilhabe. Hierfür ist es erforderlich, Begleitstrukturen und Gremien einzurichten, die eine breite Beteiligung verschiedener gesellschaftlicher Gruppen und Institutionen auf Basisebene gewährleisten.

7.

Projektauswahl und –qualifizierung

REGIONALE-Projekte sollen ihre Bedeutung für die Region durch neue Formen der Zusammenarbeit sowohl auf Projekt- wie auf strategischer Ebene beweisen. Sie thematisieren die spezifischen Probleme und Bedarfe ihrer Region zielgerichtet und integrativ und etablieren ein Klima für Prozessinnovationen. Sie setzen Impulse für neuartige Formen einer themengebundenen und flexiblen interkommunalen Zusammenarbeit. Die Gesellschafterinnen und Gesellschafter einer REGIONALE wählen die Projekte anhand von transparenten und nachvollziehbaren Kriterien aus. Hierbei sind auch Aspekte einer an Gleichstellung und Vielfalt orientierten Regionalpolitik zu berücksichtigen.

8.

Präsentation

REGIONALEN dienen dazu, die Stärken einer Region öffentlichkeitswirksam zu präsentieren und so zu einem positiven Zukunftsbild beizutragen. Die Präsentation fördert die Projekt- und Prozessqualitäten und trägt zur Öffentlichkeitswirksamkeit der REGIONALEN sowie zur Profilierung der Region nach außen und innen bei. Eine feste Typologie wird nicht vorgegeben, da der Präsentationscharakter aus den unterschiedlichen Stärken der Region abgeleitet werden muss.

Ein wesentliches Element der Gesamt-Präsentation sind die Organisation und Darstellung des Prozesses selbst, mit dem die Region die Projekte auf die Präsentation der REGIONALE hin entwickelt. Das Präsentationsjahr ist als Aufforderung zu einer optimierten regionalen Zusammenarbeit der Folgejahre zu verstehen.

9.

Finanzierung

Für die REGIONALE 2022 und 2025 werden die bestehenden Finanzierungsinstrumente der Landesregierung, des Bundes und der EU prioritär eingesetzt. Die Förderung der Umsetzungsprojekte erfolgt grundsätzlich in eigener Verantwortung der Ressorts. Ressortübergreifende Projekte sind vor Aufnahme in die jeweiligen Förderprogramme interministeriell abzustimmen. Es wird keine zusätzliche Förderung zur Umsetzung der Projekte bereitgestellt. Eine Finanzierungsbeteiligung durch Dritte ist anzustreben. Mit der Präsentation endet die Förderung der Steuerungseinheit.

Projekte, die in anderen Förderverfahren bereits abschlägig beurteilt worden sind, können auch im Rahmen der REGIONALEN nicht gefördert werden.

10.

Auswahlverfahren

Bewerbung

Die REGIONALE ist ein Angebot an die Regionen auf Basis eines Wettbewerbsverfahrens. Das Bewerbungsverfahren beginnt mit der Ausschreibung durch das Ministerium für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr des Landes NRW. Städte, Gemeinden und Kreise des Landes, Verbände und Vereine, berufsständische Organisationen, Unternehmen und bürgerschaftliche Initiativen sind aufgefordert, sich als Region zu organisieren und regionale Entwicklungsstrategien zu erarbeiten. Die Regionen benennen darin Potenziale, Ziele und Handlungsfelder ihrer Kooperation, illustrieren ihre Vorgehensweise anhand erster, beispielhafter Projektideen und umreißen die organisatorischen, finanziellen und kommunikativen Eckpunkte der geplanten REGIONALE. Die Inhalte der „Regionalen Strategie“ sind durch die Räte der Städte und Gemeinden nach Erörterung zu beschließen. Die Landesregierung unterstützt die Regionen durch eine Prämierung in Höhe von 20.000 € pro Region. Dieser Betrag wird ausgezahlt, wenn die „Regionale Strategie“ vorliegt. Die Auszahlung erfolgt auf formlose Anforderung der Wettbewerbsteilnehmerinnen und Wettbewerbsteilnehmer durch das MBWSV. Aus den eingegangenen Bewerbungen werden von einer interdisziplinär besetzten Jury die Wettbewerbs-Gewinnerinnen und -Gewinner vorgeschlagen.

11.

Anforderungen an die Bewerbung

Die Beschreibung der regionalen Zusammenarbeit und ihrer Ziele sollte folgende Punkte umfassen:

Ausgangssituation

Kurze Charakterisierung der Region; Herleitung von Stärken und Schwächen nach dem Muster:

- Was können wir (Stärken/Schwächen)?
- Was wollen wir (Ziele)?
- Wie wollen wir die Ziele erreichen (geplante Maßnahmen)?

Potenziale und Alleinstellungsmerkmale; Auswertung bereits existierender Pläne und Programme (z. B. REKs, Leitbilder, Masterpläne o. ä.) mit Blick auf die geplanten Projektziele und Maßnahmen.

Akteurinnen und Akteure

Darstellung der beteiligten Akteurinnen und Akteure, die neben den öffentlich-rechtlichen Gebietskörperschaften an der Bewerbung und Durchführung der REGIONALE beteiligt werden (insbesondere Zahl der einzubeziehenden Unternehmen) und Erläuterung ihrer Rolle im Kooperationsprozess.

Ziele und Handlungsfelder

Konkretisierung der Handlungsstrategie und der zentralen Entwicklungsziele der Kooperation und der daraus abgeleiteten und priorisierten Handlungsschwerpunkte.

Projekte

Darstellung der geplanten Projekte, die im Rahmen der REGIONALE umgesetzt werden sollen, um die aufgezählten Kooperationsziele zu erreichen

Organisation

Beschreibung der angedachten Organisationsstrukturen (u. a. Gremien, Abstimmungsprozesse, Arbeitsteilung), der anvisierten Schritte zur Stärkung des bürgerschaftlichen und unternehmerischen Engagements und der geplanten Verfahren zur Ideenfindung, Projektauswahl, -qualifizierung und -durchführung inklusive grober Zeitplanung.

Beschrieben werden soll, wie der Prozess der Ideenfindung, der Durchführung, Begleitung und Präsentation der einzelnen Vorhaben sowie der Gesamtpräsentation der Region organisatorisch und partizipatorisch umgesetzt werden soll.

Kommunikation

Erläuterung der geplanten Kommunikations- und Beteiligungsformate und -methoden.

Präsentation

Darlegung der wichtigsten Wege und Formate zur Präsentation der REGIONALE-Ziele, -Themen und -Projekte innerhalb und außerhalb der Region

Wirkungen

Aussagen zu den beabsichtigten Wirkungen der REGIONALE, konkrete Vorschläge zur Erfolgsevaluierung und Angaben zur Weiterführung nach der Förderphase.

Finanzierung

Abschätzung des angestrebten Investitionsvolumens; Aussagen zum Potenzial regionaler Kofinanzierung (Kommunen, Bürgerschaft, Unternehmen, Stiftungen u. a. m.); Benennung möglicher Verknüpfungen der geplanten REGIONALE-Aktivitäten mit den Förderprogrammen der Landesregierung.

Es ist darzustellen, wie die Finanzierung der REGIONALE, der einzelnen Vorhaben sowie der Präsentation und Organisation dem Grunde nach zu sichern ist. Dies ist bei Erklärungen öffentlich-rechtlicher Gebietskörperschaften durch entsprechende Beschlüsse der zuständigen Gremien der Gemeinde- und Stadträte und Kreistage zu dokumentieren.

Unterschrift

Die Bewerbung ist von mindestens zwei Personen zu unterschreiben, deren Vertretungsvollmacht für die Region nachzuweisen ist. § 64 der Gemeindeordnung und § 43

der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen sind zu beachten.

12. Fristen zur Bewerbung

Die Bewerbungsfrist für die Ausrichtung der REGIONALEN 2022 und 2025 endet am

9. Dezember 2016

Die Auswahl der Regionen sowie die Abfolge der Durchführung der REGIONALEN werden durch die Landesregierung bestimmt.

13. Adressat der Bewerbung

Die Bewerbung ist zu richten an das:

Ministerium für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr
des Landes Nordrhein-Westfalen
Jürgensplatz 1
40219 Düsseldorf

– MBl. NRW. 2016 S. 453

Landesbetrieb Straßenbau NRW

Ungültigkeitserklärung eines Dienstsiegels

Bekanntmachung des Landesbetriebes Straßenbau NRW vom 7. Juni 2016

Beim Landesbetrieb Straßenbau NRW, Autobahnniederlassung Krefeld, Autobahnmeisterei Titz ist das nachstehend näher bezeichnete Dienstsiegel mit dem Aufdruck „Landesbetrieb Straßenbau“ abhanden gekommen.

Das Dienstsiegel wird vermisst und hiermit für ungültig erklärt.

Hinweise die zur Aufführung des Siegels führen können sowie Anhaltspunkte für eine unbefugte Benutzung, bitte ich unmittelbar dem Landesbetrieb Straßenbau, Referat Personal, Recht, Finanzen, Sachgebiet Zentrale Dienste, Herrn Ralf Trippe (0209/3808-272), Wildenbruchplatz 1, 45888 Gelsenkirchen, mitzuteilen.

Beschreibung des Dienstsiegels:

Gummistempel, Durchmesser 37 mm

Innen liegendes Landeswappen

Umschrift: Land Nordrhein-Westfalen, Landesbetrieb Straßenbau

Kennziffer: 50

Im Auftrag
R e c h t

– MBl. NRW. 2016 S. 455

Hinweis:

Die Gesetz- und Verordnungsblätter, die Ministerialblätter, die Sammlung aller Gesetze und Verordnungen des Landes NRW (SGV. NRW.) sowie die Sammlung der in Teil I des MBl. NRW. veröffentlichten Erlasse (SMBl. NRW.) stehen im Intranet des Landes NRW zur Verfügung.

Dasselbe wird auch im Internet angeboten. Die Adresse ist: https://recht.nrw.de. Hingewiesen wird auf die kostenlosen Angebote im Internet unter der genannten Adresse. Dort finden Sie Links zu vielen qualitativ hochwertigen Rechtsangeboten.

Wollen Sie die Inhaltsangabe eines jeden neuen Gesetzblattes oder Ministerialblattes per Mail zugesandt erhalten? Dann können Sie sich in das Newsletter-Angebot der Redaktion eintragen. Adresse: https://recht.nrw.de, dort: Newsletter anklicken.

Einzelpreis dieser Nummer 3,30 Euro
zuzügl. Porto- und Versandkosten

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den A. Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für
Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 82, Fax (02 11) 96 82/2 29, Tel. (02 11) 96 82/2 38 (8.00–12.30 Uhr), 40237 Düsseldorf

Bezugspreis halbjährlich 57,50 Euro (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 115,– Euro (Kalenderjahr), zahlbar im Voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim A. Bagel Verlag vorliegen.

Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Erscheinen anerkannt.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.

Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 82, Fax: (02 11) 96 82/2 29, Tel. (02 11) 96 82/2 41, 40237 Düsseldorf

Von Vorabeinsendungen des Rechnungsbetrages – in welcher Form auch immer – bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur aufgrund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung. Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim A. Bagel Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgeber: Im Namen der Landesregierung, das Ministerium für Inneres und Kommunales NRW, Friedrichstraße 62–80, 40217 Düsseldorf.

Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel Verlag, Grafenberger Allee 82, 40237 Düsseldorf
Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach

ISSN 0177-3569